



## **Wiederholung der zweiten Staatsprüfung zur Notenverbesserung**

Stand: Juni 2018

Für die Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung gilt Folgendes:

1. Wenn Sie die zweite Staatsprüfung im Rahmen des ersten Versuchs bestanden haben, können Sie diese zur Notenverbesserung vollständig wiederholen. Die Notenverbesserung erfolgt außerhalb des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.

Erzielen Sie in der Wiederholungsprüfung eine bessere Prüfungsgesamtnote, erhalten Sie ein neues Zeugnis.

2. Den Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der zweiten Staatsprüfung müssen Sie bei dem Landesjustizprüfungsamt in Celle stellen. Dies muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen erfolgen. Das Antragsformular finden Sie auf der Internetseite des Landesjustizprüfungsamts.
3. Die Prüfungsgebühr beträgt 400 EUR. Die Zulassung erfolgt nur, wenn Sie die Gebühr innerhalb der gesetzten Frist zahlen. Bei Fristversäumung wird die Zulassung versagt.

Sie können den Notenverbesserungsversuch vorzeitig abbrechen. Die Prüfungsgebühr ermäßigt sich auf 30 EUR bei Abbruch vor der ersten Aufsichtsarbeit. Sie ermäßigt sich auf 250 EUR bei Abbruch nach der ersten Aufsichtsarbeit, aber vor der mündlichen Prüfung.

Den Abbruch müssen Sie schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt erklären. Dies kann per Brief, Fax oder E-Mail geschehen.

- Für einen Abbruch vor der ersten Aufsichtsarbeit müssen Sie den Abbruch spätestens am ersten Klausurtag erklären. Den Aufgabentext dürfen Sie noch nicht in Empfang genommen haben.
- Für einen Abbruch nach der ersten Aufsichtsarbeit, aber vor der mündlichen Prüfung müssen Sie den Abbruch spätestens vor Beginn der mündlichen Prüfung erklären.